

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2009/2/24 G110/08 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2009

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

AVG §7, §53

VfGG §62 Abs1

VStG §51e

Leitsatz

Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung von Bestimmungen betreffend den Unabhängigen Verwaltungssenat, des AVG und VStG mangels Darlegung der Bedenken im einzelnen bzw. Präzisierung des Aufhebungsumfanges und wegen zumutbaren Umwegs infolge Anhängigkeit eines Verwaltungsstrafverfahrens

Rechtssatz

Keine Darlegung der Bedenken "im einzelnen" iSv §62 Abs1 Satz 2 VfGG hinsichtlich des Antrags "die Gesamtheit der Bestimmungen betreffend des Unabhängigen Verwaltungssenates" einem Gesetzesprüfungsverfahren zu unterwerfen.

Hinsichtlich des Antrags, das AVG und das VStG auf ihre Konformität zu Art6 EMRK hin zu prüfen, fehlt es an der von §62 Abs1 Satz 1 VfGG geforderten, jeden Zweifel über den Umfang des Aufhebungsantrages ausschließenden Grenzziehung.

Zumutbarer Umweg im Hinblick auf ausdrücklich genannte und daher vom Aufhebungsbegehren jedenfalls erfasste Bestimmungen infolge Anhängigkeit eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen Übertretung des AuslBG.

Entscheidungstexte

- G 110/08 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.02.2009 G 110/08 ua

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Bedenken, VfGH / Formerfordernisse, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Unabhängiger Verwaltungssenat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:G110.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at